

Anlage**a § 5 Abs. 1 vorstehender Sprengmittellagerverordnung**

Tabelle
über Sicherheitsgrenzen von Sprengmittellagern
über Tage

Kapazität des Sprengmittellagers:	Mindestentfernung des Sprengmittellagers von:			
	Mindestentfernung	zwischen Gebäuden	innerhalb von Fabrikanlagen:	Mindestentfernung
kg	m	m	m	m
bis 25	60	35	20	15
» 50	100	60	30	25
« 100	150	15	50	30
* 150	175	120	100	40
200	200	150	110	40
B 250	240	200	120	45
» 300	260	210	130	50
» 400	285	220	140	55
M 500	310	240	150	60
- 600	325	260	160	60
* 800	355	280	170	70
„ 1000	375	300	180	75
„ 1500	415	320	190	85
* 2 000	445	340	200	95
r 3 000	485	360	210	105
s 4 000	515	380	220	115
„ 5 000	545	400	230	125
» 7 000	590	420	250	135
» 10 000	650	450	300	155
„ 20 000	820	600	350	200
* 30 000	1000	700	400	250
* 50 000	1200	800	500	300
* 100 000	1 500	900	600	400
s 200 000	2 000	1000	700	500

Verordnung
über den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen.

— Pyrotechnikverordnung —**Vom 30. August 1956**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. August 1956 über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — (GBL I S. 709) wird zur Regelung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen folgendes verordnet:

L

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Nach § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes und den Bestimmungen dieser Verordnung sind als pyrotechnische Erzeugnisse alle für die Verwendung zu Feuerwerken gebräuchlichen Körper sowie solche Gegenstände anzusehen, die entweder pyrotechnische Sätze mit Sprengstoffeigenschaften (Knallsätze) oder pyrotechnische Sätze zur Erzielung von Leucht-, Brand- oder Rauchwirkungen enthalten.

(2) Pyrotechnische Erzeugnisse werden entsprechend ihrer Wirkung, Größe und der Art ihrer Verwendung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1:

Feuerwerkskörper, die ausschließlich für die Verwendung zu Großfeuerwerken (Höhen- und Bodenfeuerwerke) im Freien bestimmt und zu deren Gebrauch besondere im Boden fest zu verankernde Abschlußvorrichtungen (Mörser u. ä.) oder besondere Abbrennvorrichtungen erforderlich sind.

Gruppe 2:

Feuerwerkskörper, die ausschließlich zum Abbrennen im Freien bestimmt und zu deren Gebrauch keine besonderen Abschlußvorrichtungen (Mörser u. ä.) erforderlich sind (Gartenfeuerwerk).

Gruppe 3:

Kleinstfeuerwerkskörper und ähnliche pyrotechnische Erzeugnisse, einschließlich pyrotechnische Scherartikel, die nur geringe pyrotechnische Sätze enthalten, zu deren Gebrauch keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind und die im Freien oder in Räumlichkeiten abgebrannt oder in anderer Weise zur Entzündung gebracht werden können (Kleinstfeuerwerk).

Gruppe 4:

Leucht- und Signalmittel, die pyrotechnische Sätze enthalten und die zur Signalgebung, z. B. im Eisenbahn-, Wasser- oder Luftverkehr, Verwendung finden.

Gruppe 5:

Brand-, Nebel- und Rauchkörper, die pyrotechnische Sätze enthalten und z. B. zu Übungszwecken bei den Feuerwehren und gesellschaftlichen Organisationen Verwendung finden.

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Die Errichtung und Einrichtung von Herstellungsstätten für pyrotechnische Erzeugnisse, die Herstellung, der gewerbsmäßige Vertrieb, der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen sind erlaubnispflichtig.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind die dienstliche Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen aller Arten bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die Verwendung von Brand-, Nebel- und Rauchkörpern zu Übungszwecken bei den Feuerwehren und der Gebrauch von Leucht- und Signalmitteln im Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehr. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist ferner der Besitz der im § 1 Abs. 2 bezeichneten pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppe 3 und ihre Verwendung in den Fällen des § 14 Absätze 1 und 2,

(3) Betriebsleiter, verantwortliche Produktionsleiter, Leiter von Laboratorien und Meister von Betrieben, die pyrotechnische Erzeugnisse unter Verwendung von Sprengmitteln herstellen, bedürfen, unabhängig von der dem Betrieb nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis zur Herstellung, eines Sprengmittelerlaubnisscheines zum Besitz von Sprengmitteln. Mit dem Sprengmittelerlaubnisschein kann auch die Befugnis zum Abbrennen von Feuerwerken erteilt werden. Die Erlaubniserteilung regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1956 über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelerlaubnisverordnung — (GBL I S. 711).